



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
DIE MINISTERIN

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

An die  
Schulleitungen der Schulen in öffentlicher  
und privater Trägerschaft sowie die Leitun-  
gen Grundschulförderklassen und der  
Schulkindergärten in öffentlicher und priva-  
ter Trägerschaft

Stuttgart 02.09.2020

Aktenzeichen 31-6521.-MU/1014  
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:  
Regierungspräsidien  
Staatliche Schulämter  
Kommunale Landesverbände  
Arbeitsgemeinschaft freier Schulen

 **Corona-Pandemie**  
**Regelbetrieb an den Schulen, Grundschulförderklassen und Schulkindergärten**  
**unter Pandemiebedingungen im Schuljahr 2020/2021**  
**CoronaVO Schule**

## Anlagen

3

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,  
sehr geehrte Damen und Herren,

nach der unterrichtsfreien Zeit in den Sommerferien, die Sie hoffentlich auch zur notwendigen Erholung nach einem besonderen und für uns alle herausfordernden Schuljahr nutzen konnten, möchten wir Ihnen weitere Informationen zum Schuljahr 2020/2021 zukommen lassen. Wir sind uns gemeinsam darüber bewusst, dass auch dieses Schul-

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • [poststelle@km.kv.bwl.de](mailto:poststelle@km.kv.bwl.de)  
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)  
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage  
[www.km-bw.de](http://www.km-bw.de) • [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)  
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kultusverwaltung Baden-Württemberg, insbesondere Informationen gem. Art. 13, 14 EU-DSGVO, finden Sie unter <https://kultus-bw.de/datenverarbeitung>

jahr kein gewöhnliches sein wird. Der Betrieb an unseren Schulen, Grundschulförderklassen und Schulkindergärten erfolgt noch immer unter Pandemiebedingungen und eine schnelle Änderung dieser Situation ist leider nicht in Sicht.

Mit Schreiben vom 7. Juli 2020 hatte ich Sie über das Konzept für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen informiert. Diese Eckpunkte wurden zwischenzeitlich in der CoronaVO Schule rechtlich gefasst, die nach ihrer In-Kraft-Setzung durch den Landtag auf [www.schule-bw.de](http://www.schule-bw.de) eingestellt wird. Zu Ihrer Information ist die Corona-Verordnung Schule unter dem Vorbehalt der Rechtskraft in der Anlage beigelegt.

Zu einigen Aspekten möchte ich Sie im Folgenden informieren, insbesondere soweit sich Weiterentwicklungen der bisher dargestellten Regeln ergeben haben.

### **Gruppenbildung-Kohorten**

Die Schülerinnen und Schüler werden im Schuljahr 2020/2021 in der Regel im Präsenzunterricht in der Schule unterrichtet. Vorrang hat im Schuljahr 2020/2021 der Pflichtunterricht. Vergleichbar gilt dies für die Kinder der Grundschulförderklassen und des Schulkindergartens.

Das Risiko einer Infektion steigt mit der Dauer und der Anzahl der ungeschützten Kontakte. Durch die Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung (Kohorten) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen. Damit wird angestrebt, dass sich Quarantänebestimmungen im Infektionsfall nicht auf die gesamte Schule auswirken, sondern nur auf die Kohorten, innerhalb derer ein Infektionsrisiko bestanden haben könnte.

Ich hatte Ihnen in meinem Schreiben vom 7. Juli deshalb mitgeteilt, dass keine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung zulässig ist und die von dieser Regel bestehenden Ausnahmen mitgeteilt. Die neue Corona-Verordnung Schule, die ab dem 14.09. gelten wird, sieht von dieser Regel eine weitere bedeutende Ausnahme für den Unterricht sowie für schulische Förderangebote vor, sofern ein Mindestabstand von 1,50 Metern auch zu und zwischen den Schülerinnen und Schülern eingehalten werden. Damit können beispielsweise der Religionsunterricht weiterer Religionsgemeinschaften oder Förderangebote wie HSL oder das Lernband an Gemeinschaftsschulen ermöglicht werden. Diese Möglichkeit wird hingegen vorläufig nicht für den AG-Bereich eingeräumt.

### **Schulpflicht im Fernunterricht**

Soweit der Unterricht für einzelne Schülerinnen und Schüler oder für die ganze Klasse oder Lerngruppe nicht in der Präsenz stattfinden kann, findet Fernunterricht statt. Die ab

dem 14. September geltende Corona-Verordnung Schule wird ausdrücklich bestimmen, dass auch die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Fernunterricht unterliegt der Schulpflicht unterliegt.

### **Lernbrücken und Konsolidierungsphase im Schuljahr 2020/2021**

Sehr herzlich darf ich mich an dieser Stelle für Ihr Engagement bei der Durchführung des Förderprogramms „Lernbrücken“ bedanken. Viele Schülerinnen und Schüler hatten durch dieses zusätzliche Bildungsangebot während der Sommerferien die Möglichkeit, entstandene Lernrückstände aufzuarbeiten und das Fundament für einen guten Start ins neue Schuljahr zu legen.

Unser gemeinsames Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler trotz der bestehenden vielfältigen Herausforderungen weiterhin bestmöglich zu fördern und zu unterstützen, um den Bildungsplan zu erfüllen.

In dem o. g. Schreiben habe ich auf die Bedeutung der Konsolidierungsphase zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 hingewiesen und Sie gebeten, die Unterstützung leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler im Präsenzunterricht einzuplanen.

Insbesondere für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler ist eine zusätzliche Förderung auch im neuen Schuljahr ausgesprochen wichtig. Es gilt, entstandene Nachholbedarfe auszugleichen und Inhalte zu vertiefen. Diese Förderung soll im Unterricht gemäß Stundentafel sowie, sofern vorhanden, auch in den im Bildungsauftrag der Schule verankerten zusätzlichen Poolstunden erfolgen.

Lehrkräfte sind Expertinnen und Experten für Unterricht, Lernen und Förderung. Ein Erkennen von Förderbedarfen und eine didaktisch und methodisch angemessene Reaktion gehört zu ihren wesentlichen Qualifikationen.

Die vom Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) eigens für die „Lernbrücken“ erstellten jahrgangsbezogenen Übersichten und Synopsen bieten eine wertvolle Orientierung zur Förderung. In diesen Synopsen sind die erforderlichen Basiskompetenzen in Deutsch und Mathematik für die in der jeweils folgenden Klassenstufe relevanten Themengebiete ausgewiesen. Diese und weitere unterstützende Materialien und Angebote finden Sie im Portal „*lernen über@ll*“ (<https://zsl.kultus-bw.de/Lde/Startseite/lernen+ueberall>).

Die Schulaufsicht wird die Schulen im Schuljahr 2020/2021 besonders intensiv bei der Ausgestaltung der Maßnahmen zur individuellen Förderung begleiten.

### **Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten in den Schulen, Grundschulförderklassen und Schulkindergärten**

Das Singen und Musizieren mit Blasmusikinstrumenten im Unterricht – d. h. im Klassenverband oder der jahrgangsbezogenen Lerngruppe – sowie in klassen- oder jahrgangsstufenbezogenen Arbeitsgemeinschaften ist unter Einhaltung eines Mindestabstands von zwei Metern in alle Richtungen auch in geschlossenen Innenräumen wieder gestattet. Aufgrund des erhöhten Infektionsrisikos gelten hier besondere Hygieneregeln (siehe hierzu die Anlage „Hinweise für die Durchführung von Musikunterricht und außerunterrichtlichen Musikveranstaltungen“).

Vor dem Hintergrund, dass die Entwicklung des Infektionsgeschehens in Baden-Württemberg wieder eine nicht zu unterschätzende Dynamik gewonnen hat, können wir derzeit im Bereich Musik wie auch in anderen Fächern leider keine jahrgangsübergreifenden Angebote und Aktivitäten zulassen. Hierzu zählen auch außerunterrichtliche Musikangebote, wie zum Beispiel Schulchöre und Schulorchester. Mir ist völlig bewusst, dass der Verzicht auf gerade diese Angebote für musikbegeisterte Schülerinnen und Schüler sowie die Musiklehrkräfte eine herausfordernde Situation darstellt. Daher werden wir vor den Herbstferien die Lage auf Basis des dann aktuellen Infektionsgeschehens erneut bewerten. Es ist mir ein wichtiges Anliegen, das Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten auch im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote in jahrgangsübergreifenden Gruppen zum frühestmöglichen Zeitpunkt wieder zuzulassen, sobald dies mit Blick auf das Infektionsgeschehen zu verantworten ist.

### **Hygienehinweise zum Sport- und Musikunterricht**

Ergänzend zu den ab dem 14. September 2020 geltenden allgemeinen Hygienehinweisen übermittle ich Ihnen im Anhang weitere Hygienehinweise für den Sportunterricht sowie für das Fach Musik. Diese werden auch auf unserer Homepage eingestellt.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer gesamten Schulgemeinschaft einen guten und gesunden Start ins neue Schuljahr und danke Ihnen nochmals ausdrücklich für Ihren Einsatz.

Mit freundlichen Grüßen

- und aufrichtigem Dank für Ihren unermüdeten Einsatz!

*Susanne Eisenmann*

Dr. Susanne Eisenmann

**Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter  
Pandemiebedingungen  
(Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule)  
Vom 31. August 2020**

Auf Grund von § 16 Absatz 1 der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 2020 (GBl. S. 661) geändert worden ist, wird verordnet:

**§ 1**

**Allgemeine Anforderungen an den Betrieb der Schulen**

- (1) Der Betrieb der öffentlichen Schulen sowie der Schulen in freier Trägerschaft ist nach Maßgabe dieser Verordnung gestattet. Auf die Grundschulförderklassen und Schulkindergärten finden die Regelungen entsprechende Anwendung.
- (2) Die in den Hygienehinweisen des Kultusministeriums in ihrer jeweils gültigen Fassung (<https://km-bw.de/Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Coronavirus>) bestimmten Vorgaben sind einzuhalten. Die Lehrkräfte, das weitere schulische Personal, die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten sind jeweils in geeigneter Weise über die Hygienehinweise zu unterrichten.
- (3) Die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung bestimmt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 i.V.m. Absatz 2 Nummern 1, 2, 6 und 7 CoronaVO. Für die Zubereitung von Nahrung gilt die Pflicht nach Satz 1 auch in den Unterrichtsräumen.
- (4) Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigte und andere Personen haben untereinander einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten. Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern gilt das Abstandsgebot nicht.
- (5) Der Betriebsbeginn, das Betriebsende sowie die Pausen sind so zu organisieren, dass eine Durchmischung der Klassen- oder Lerngruppen durch organisatorische Maßnahmen, z. B. durch einen gestaffelten Beginn oder die Zuweisung von Aufenthaltsbereichen, nach Möglichkeit vermieden wird. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich in den Toilettenräumen aufhalten, ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand eingehalten werden kann.
- (6) Der Betrieb der Schulmensen und der gemeinsame Verzehr von Speisen durch Schülerinnen und Schüler sowie durch das an der Schule tätige Personal sind in möglichst

konstanten Gruppen zulässig. Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten grundsätzlich zu reinigen. Der Kiosk- sowie der Pausenverkauf von zum Verzehr in der Schule bestimmten Lebensmitteln, Speisen und Getränken sind zulässig.

(7) Alle Räume, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind mehrmals täglich, Unterrichtsräume mindestens alle 45 Minuten, durch das Öffnen der Fenster zu lüften, es sei denn, dass der Luftaustausch über eine geeignete raumluftechnische Anlage erfolgt.

(8) Handkontaktflächen sind regelmäßig, in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel zu reinigen.

(9) Es sind Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie nicht wiederverwendbare Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen vorzuhalten.

## § 2

### Grundsätze für den Unterricht und außerunterrichtliche Veranstaltungen

(1) Der Unterricht sowie außerunterrichtliche Angebote und Veranstaltungen sind so zu organisieren, dass die Anzahl der Kontaktpersonen möglichst gering gehalten wird. Die Klassen oder Lerngruppen werden hierfür so konstant zusammengesetzt, wie dies schulorganisatorisch möglich ist. Die Bildung von klassenübergreifenden Gruppen ist innerhalb der Jahrgangsstufe in diesem Rahmen zulässig, soweit dies erforderlich ist, um das Unterrichtsangebot zu realisieren.

(2) Jahrgangsübergreifende und schulübergreifende Gruppenbildungen sind ausgeschlossen. Zulässig sind solche Gruppenbildungen jedoch,

1. soweit Klassen konstant jahrgangsübergreifend zusammengesetzt sind (z. B. jahrgangsgemischte Klassen in der Grundschule oder Vorbereitungsklassen). Dies gilt gleichermaßen, soweit in Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren oder Gemeinschaftsschulen Lerngruppen an die Stelle von Klassen treten; die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern, die aufgrund geringer Deutschkenntnisse in Vorbereitungsklassen unterrichtet werden, am Unterricht der Regelklasse ist zulässig,
2. in der gymnasialen Oberstufe, soweit die jahrgangsübergreifende Gruppenbildung erforderlich ist, um den Schülerinnen und Schülern ausreichende Wahlmöglichkeiten zu geben, auch in Kooperation mit anderen Schulen,
3. an den beruflichen Schulen, sofern dies erforderlich, ist um die Angebote zu

ermöglichen, z. B.

a) Bildung von Klappklassen zur Beschulung des Ausbildungsberufs oder beim Erwerb der ausbildungsbegleitenden Fachhochschulreife,

b) die Kooperation mit anderen Schulen zur Beschulung des Ausbildungsberufs oder beim Erwerb der ausbildungsbegleitenden Fachhochschulreife,

4. im Unterricht sowie in schulischen Förderangeboten, sofern ein Mindestabstand von 1,50 Metern auch zu und zwischen den Schülerinnen und Schülern eingehalten wird.

(3) Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie entsprechende außerunterrichtliche Angebote sind mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Es ist zu gewährleisten, dass

a) während der gesamten Unterrichtszeit ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen zu anderen Personen eingehalten wird,

b) keine Personen im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen.

2. Für den Unterricht an Blasinstrumenten ist darüber hinaus zu gewährleisten, dass

a) kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet,

b) häufiges Kondensatablassen in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß erfolgt, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird, und Kondensatreste am Boden durch Einmaltücher aufgenommen werden, die direkt entsorgt werden.

Zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern wird die Installation einer durchsichtigen Schutzwand (mindestens 1,8 Meter x 0,9 Meter) empfohlen.

(4) Der Sportunterricht sowie außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen sind mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Jeder Sportgruppe oder Klasse sind für die Dauer des Sportunterrichts oder der außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltung feste Bereiche der Sportanlage oder Sportstätte zur alleinigen Nutzung zuzuweisen;

2. Das Abstandsgebot des § 1 Absatz 4 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass zu

anderen Nutzern sowie Schülerinnen und Schülern anderer Sportgruppen oder Klassen ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten ist.

3. Trainingsutensilien des Anbieters oder Betreibers können verwendet werden; soweit beim bestimmungsgemäßen Gebrauch dieser Utensilien ein Kontakt zu Schleimhäuten erfolgt oder erfolgen kann, sind sie vor der erstmaligen Verwendung und vor jeder Wiederverwendung mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen.

Für den Schwimmunterricht und außerunterrichtliche Schulschwimmangebote gelten die Nummern 1 bis 3 entsprechend.

(5) Wege zwischen Unterrichtsstätten (Unterrichtswege) können abweichend von § 9 Absatz 1 CoronaVO in Klassenstärke zurückgelegt werden.

(6) Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind bis zum 1. Februar 2021 untersagt. Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen sind zulässig. Finden diese außerhalb der Räume und Plätze der Schule statt, gilt an Stelle der in § 9 Absatz 1 Corona-Verordnung genannten Personenzahl die Klassenstärke als Obergrenze. Die Durchführung von Veranstaltungen, die von Schülerinnen und Schülern außerunterrichtlich besucht werden, bestimmt sich nach § 10 CoronaVO.

(7) Die Mitwirkungen außerschulischer Personen am Schulbetrieb ist mit Zustimmung der Schulleitung zulässig. Eine Zustimmung der Schulleitung nach Satz 1 ist für die Mitwirkung solcher Personen am Schulbetrieb nicht erforderlich, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder aufgrund anderer dienstrechtlicher Grundlage im Schulbetrieb tätig sind, wie z.B. außerschulische Partner im Ganztagsbetrieb, Teach First Fellows oder Schulsozialarbeiter. Die Befugnisse der Schulleitungen nach § 41 SchG bleiben hiervon unberührt.

(8) Soweit der Unterricht für einzelne Schülerinnen und Schüler oder für die ganze Klasse oder Lerngruppe nicht in der Präsenz stattfinden kann, findet Fernunterricht statt. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Fernunterricht unterliegt der Schulpflicht.



### § 3

#### Ganztag und kommunale Betreuungsangebote

(1) Der Ganztagsbetrieb findet in möglichst konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist, soweit möglich, zu vermeiden. Satz 1 sowie § 1 Absätze 3 bis 9 gelten für Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule entsprechend. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 CoronaVO besteht in den Unterrichtsräumen nach § 3 Absatz 2 Nummer 7 CoronaVO auch dann nicht, sofern dort die Betreuung nach Satz 2 durchgeführt wird.

(2) Für betriebserlaubnispflichtige Horte sowie Horte an der Schule gelten die Bestimmungen des § 2 Corona-VO-Kita zum Mindestpersonalschlüssel sowie des § 3 Corona-VO-Kita zur Nutzung anderer Räumlichkeiten entsprechend.

### § 4

#### Schulveranstaltungen

Schulveranstaltungen einschließlich der Klassenpflegschaftssitzungen, Elternbeiratssitzungen, Schülerratssitzungen und der Sitzungen der weiteren schulischen Gremien finden nach Maßgabe der §§ 2 Absatz 2 sowie 9 und 10 CoronaVO statt.

### § 5

#### Nutzung der Schulen für nichtschulische Zwecke

(1) Die Nutzung der Räume und Plätze der Schulen für nichtschulische Zwecke ist zulässig, sofern durch organisatorische Maßnahmen eine Mischung von schulischen und nichtschulischen Nutzern vermieden werden kann und die Reinigung zwischen schulischer und nichtschulischer Nutzung sichergestellt ist.

(2) Die schulische Nutzung hat stets Vorrang vor der Nutzung für andere Zwecke. Das Verfahren für die Gestattung einer nichtschulischen Nutzung bestimmt sich nach § 51 SchG.

### § 6

#### Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen sind

Schülerinnen und Schüler sowie Kinder,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,
3. für die entgegen der Aufforderung der Einrichtung die Erklärung nach Absatz 2 nicht vorgelegt wurde.

(2) Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler geben nach Aufforderung durch die Einrichtung eine Erklärung ab, dass

1. nach ihrer Kenntnis ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 nicht vorliegt,
2. sie die Einrichtung umgehend informieren, sofern sie davon Kenntnis erhalten, dass solche Ausschlussgründe nachträglich eingetreten sind,
3. sie ihr Kind bei Auftreten von Symptomen nach Absatz 1 Nummer 2 während des Schulbesuchs erforderlichenfalls umgehend aus der Einrichtung abholen und
4. nach ihrer Kenntnis keine Quarantänepflicht nach der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne besteht.

Die Einrichtungen fordern diese Erklärung vor dem Zeitpunkt der Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung sowie vor der Aufnahme des Betriebs nach Ferienabschnitten ein.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 14. September 2020 in Kraft.

Stuttgart, den 31. August 2020

Dr. Eisenmann



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

## Corona-Pandemie

### Hinweise für die Durchführung von Musikunterricht und außerunterrichtlichen Musikveranstaltungen

Ergänzend zu den allgemeinen Hygienehinweisen für Schulen vom 28. Juli 2020 gelten für den Musikunterricht ab dem 14. September 2020 folgende Hinweise zum Hygiene- und Infektionsschutz:

#### Musikunterricht

1. Der Unterricht im Fach bzw. Profulfach Musik findet auf Basis der regulären Stundentafel statt. Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind hierzu möglichst konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich. Daher sollte sich der Unterricht, wo immer möglich, auf die reguläre Klasse oder Lerngruppe in diesem Fach bzw. Profulfach beschränken.
2. Im Musikunterricht gilt, wie im übrigen Unterricht auch, kein Abstandsgebot zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern. Damit ist regulärer Musikunterricht gemäß Bildungsplan für das Fach bzw. Profulfach Musik möglich. Lehrkräfte und andere Personen, die am Musikunterricht oder außerunterrichtlichen Musikangebot beteiligt sind, haben untereinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
3. Die maximale Gruppengröße bestimmt sich nach der Klassen- oder Gruppenstärke. Musikunterricht kann somit in Klassenstärke stattfinden. Je nach Raumgröße ergeben sich beim Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten kleinere Gruppengrößen (siehe 10.a).
4. Das Coronavirus wird insbesondere durch Tröpfcheninfektion und durch Aerosole übertragen. Im Unterschied zum Musizieren auf Streich-, Zupf-, Tasten- oder Schlaginstrumenten besteht daher bei Blasinstrumenten und Gesang aufgrund des Einsatzes von Atemluft ein höheres Infektionsrisiko. Deshalb gilt hier ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen.
5. Auch Musizieren in gemischten Instrumentalbesetzungen ist möglich. Bei der Beteiligung von Blasinstrumenten gilt jedoch zwischen den Bläsern und anderen Musizierenden der Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen.

6. Musikunterricht kann in Räumen stattfinden, die mindestens alle 20 Minuten durch das Öffnen aller Fenster gelüftet werden können. Darauf kann verzichtet werden, wenn der Luftaustausch über eine geeignete raumluftechnische Anlage erfolgt. Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten sollte überall dort, wo dies möglich ist, verstärkt im Freien stattfinden.

## Hygienevorgaben

7. Die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung bestimmt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 i.V.m. Absatz 2 Nummern 1, 2, 6 und 7 der CoronaVO.
8. Bei der Benutzung von Klasseninstrumenten ist darauf zu achten, dass vor und nach dem Unterricht die Hände gründlich mit geeigneten Hygienemitteln gesäubert werden. Eine Übertragung von Viren über die Haut ist nicht möglich. Die Übertragung findet in der Regel über Mund und Nase statt.
9. Von den Schülerinnen und Schülern sowie der Lehrkraft verwendete Instrumente und Schlägel, Mundstücke, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen müssen vor der Weitergabe an eine andere Person mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt oder desinfiziert werden; hierzu muss ausreichend Pausenzeit eingeplant werden.
10. Für den Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten ist zu gewährleisten, dass
  - a) während der gesamten Unterrichtszeit ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen eingehalten wird. Bevorzugt sind hier hohe und große Räume mit entsprechenden Lüftungsmöglichkeiten zu nutzen (siehe hierzu Raumpläne / Musterpläne in der Anlage);
  - b) Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte nicht im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen.
11. Bei Unterricht an Blasinstrumenten ist zusätzlich zu den unter Ziffer 10 genannten Auflagen zu gewährleisten, dass
  - a) kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet,
  - b) häufiges Kondensatablassen in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß erfolgt, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird, und Kondensatreste am Boden durch Einmaltücher aufgenommen werden, die direkt entsorgt werden.

Zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern wird die Installation einer durchsichtigen Schutzwand empfohlen.

## **Externe Partner / Arbeitsgemeinschaften**

12. Externe Partner wie Musikschulen oder Musikvereine dürfen Lehrkräfte bei der Durchführung von Musikunterricht unterstützen, insbesondere beim Instrumental - und Gesangsunterricht in Gruppen. Die Verantwortung für den Unterricht bleibt dabei bei der Lehrkraft.
13. Auch Musik-Arbeitsgemeinschaften und Kooperationen Schule-Verein sollen in stabilen Gruppen angeboten werden. Sie müssen mit und ohne externe Partner möglichst klassenbezogen, gegebenenfalls auch klassenstufenstufenbezogen, stattfinden, sofern dies zur Herstellung einer sinnvollen Gruppengröße erforderlich ist.

## **Außerunterrichtliche Veranstaltungen**

14. Mehrtägige außerunterrichtliche Musikveranstaltungen sind im ersten Halbjahr untersagt. Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen können stattfinden, sofern die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.
  - Somit dürfen Probenstage und Konzertbesuche stattfinden, sofern gewährleistet ist, dass es zu keiner Durchmischung von Klassen, sofern nicht vermeidbar auch von Klassenstufen, während der Durchführung kommt.
  - Die Ausbildung von Schülermentorinnen und Schülermentoren Musik durch die Musikverbände kann auch im Schuljahr 2020/2021 stattfinden. Dabei sind die jeweils an den Standorten (Akademien, Jugendherbergen u.a.) geltenden Hygiene- und Infektionsschutzauflagen einzuhalten.



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

## Corona-Pandemie

### Hinweise für die Durchführung von Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltungen

Ergänzend zu den allgemeinen Hygienehinweisen für Schulen vom 28. Juli 2020 gelten für den Sportunterricht ab dem 14. September 2020 folgende Hinweise zum Hygiene- und Infektionsschutz:

#### Sportunterricht

1. Der fachpraktische Unterricht im Fach Sport findet auf Basis der regulären Stundentafel statt. Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind hierzu möglichst konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich. Daher sollte sich der Unterricht, wo immer möglich, auf die reguläre Klasse oder Lerngruppe im Fach oder Profulfach Sport beschränken. Möglich ist beispielsweise, im Sportunterricht bisher nach Geschlechtern getrennt unterrichtete Gruppen zu einer koedukativ unterrichteten Gruppe im Klassenverband zusammenzuführen, wenn dies pädagogisch vertretbar ist.
2. Im Sportunterricht gilt, wie im übrigen Unterricht auch, kein Abstandsgebot zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern, jedoch zu anderen Nutzern sowie Schülerinnen und Schülern anderer Sportgruppen oder Klassen. Damit ist regulärer Sportunterricht gemäß Bildungsplan für das Fach und Profulfach Sport möglich. Insbesondere sind übliche Körperkontakte, beispielsweise in den Sportspielen oder beim Helfen und Sichern, erlaubt. Lehrkräfte und andere Personen, die am Sportunterricht oder außerunterrichtlichen Sportangebot beteiligt sind, haben untereinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuhalten.

#### Sportgruppe

3. Die maximale Gruppengröße bestimmt sich nach der Klassen- oder Gruppenstärke. Sportunterricht kann somit in Klassenstärke stattfinden.
4. Es ist darauf zu achten, dass es zu keiner Durchmischung der Klassen oder Gruppen kommt. Hierzu sind jeder Sportgruppe oder Klasse für die Dauer des Sportunterrichts oder der außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltung feste Bereiche der Sportanlage oder Sportstätte zur alleinigen Nutzung zuzuweisen. Dies gilt auch für das Schulschwimmen. Bei Zuweisung einer bestimmten

Wasserfläche zur alleinigen Nutzung kann der Schwimmunterricht auch während des öffentlichen Badebetriebs stattfinden.

5. Die Bildung von klassenübergreifenden Gruppen ist innerhalb der Klassenstufe in diesem Rahmen zulässig, soweit dies erforderlich ist, um das Unterrichtsangebot zu realisieren. In einer Mehrfeldhalle kann der Sportunterricht verschiedener Klassen oder Sportgruppen unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern in alle Richtungen zwischen diesen Klassen oder Gruppen parallel stattfinden; dies gilt ebenso für den Unterricht im Schwimmbad.

## **Sportstätten**

6. Sportunterricht kann in Sporthallen und Schwimmbädern stattfinden, wenn der Luftaustausch über eine geeignete raumluftechnische Anlage erfolgt oder durch Öffnen von Türen und Fenstern (mindestens alle 45 Minuten) gewährleistet werden kann. Ebenso kann Sportunterricht im Freien stattfinden.
7. In Umkleieräumen darf sich gleichzeitig immer nur eine Klasse oder Sportgruppe aufhalten. Dabei ist durch Bereitstellung aller Umkleieräume die Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Umkleieraum so gering wie möglich zu halten. Zudem ist die Klasse oder Sportgruppe anzuhalten, sich möglichst rasch umzuziehen. Sofern möglich, sollte auch in den Umkleieräumen durch ein regelmäßiges Öffnen der Fenster für einen Luftaustausch gesorgt werden.
8. Es sind spezifische schulorganisatorische Maßnahmen vor Ort zu treffen, damit es auch beim Wechsel der Klassen oder Sportgruppen zu keiner Durchmischung der Gruppen oder Klassen in der Sporthalle und in den Nebenräumen sowie auf den Wegen zu und von den Sportstätten kommt. Dies kann beispielsweise durch gestaffelte Unterrichtszeiten gewährleistet werden.
9. Wege zwischen Unterrichtsstätten (beispielsweise Wege zu und von den Sportstätten) können in Klassenstärke ohne Wahrung des Mindestabstands mit einer Mund-Nasen-Bedeckung (ab Klassenstufe 5) zurückgelegt werden. Dabei ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern in alle Richtungen zu anderen Klassen oder Gruppen und Personen einzuhalten. Zur räumlichen Trennung kann dies durch geeignete Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder an den Wänden erfolgen. Dies gilt insbesondere für den Zugang zu Umkleiden und die entsprechenden Verkehrswege der Sportstätte.

## **Hygienevorgaben**

10. Die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung bestimmt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 i.V.m. Absatz 2 Nummern 2, 6 und 7 der CoronaVO.
11. Auf eine gründliche Handhygiene vor und nach dem Sportunterricht ist zu achten. In den Sanitäreinrichtungen sind Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie nicht wiederverwendbare Papierhandtücher, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen vorzuhalten.

12. Die Sport- und Trainingsgeräte müssen mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt werden. Die Anwendung von Desinfektionsmitteln ist nicht erforderlich. Die Bodenläufer sollten mit einem Staubsauger in regelmäßigen Intervallen abgesaugt werden. Bei Sportarten, bei denen Bälle zum Einsatz kommen, ist darauf zu achten, dass vor und nach der Trainings- und Übungseinheit die Hände gründlich mit geeigneten Hygienemitteln gesäubert werden. Ebenfalls können Schwimm- und Trainingsutensilien des Anbieters oder Betreibers verwendet werden. Soweit beim bestimmungsgemäßen Gebrauch dieser Utensilien ein Kontakt zu Schleimhäuten erfolgt oder erfolgen kann, sind sie vor der erstmaligen Verwendung und vor jeder Wiederverwendung mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen. Eine Übertragung von Viren über die Haut ist nicht möglich. Die Übertragung findet in der Regel über Mund und Nase sowie die Schleimhäute statt.

### **Externe Partner/ Arbeitsgemeinschaften**

13. Externe Partner, wie Sportvereine, die DLRG oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Freiwilligendiensten dürfen Lehrkräfte bei der Durchführung von regulärem Sport- und Schwimmunterricht unterstützen. Voraussetzung dafür ist das Arbeiten in festen Teams. Die Verantwortung für den Unterricht bleibt bei der Lehrkraft.
14. Auch Sport-Arbeitsgemeinschaften sollen in stabilen Gruppen angeboten werden. Sie müssen mit und ohne externe Partner möglichst klassenbezogen, gegebenenfalls auch klassenstufenbezogen stattfinden, sofern dies zur Herstellung einer sinnvollen Gruppengröße erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für das Kooperationsprogramm Schule - Verein.

### **Außerunterrichtliche Veranstaltungen**

15. Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind im ersten Schulhalbjahr 2020/2021 untersagt. Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen können stattfinden, sofern die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.
- Bundesjugendspiele und Sportaktionstage können klassenbezogen, gegebenenfalls auch klassenstufenbezogen (Sportgruppen) stattfinden. Es darf zu keiner Durchmischung von Klassen oder Sportgruppen während der Durchführung kommen.
  - Die ersten Runden des Wettbewerbs Jugend trainiert für Olympia & Paralympics sollen im ersten Halbjahr des Schuljahr 2020/2021 möglichst in modifizierter Form durchgeführt werden. Hierzu entwickelt das Kultusministerium gemeinsam mit dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL), den Landesbeauftragten Jugend trainiert und den Sportfachverbänden alternative Wettkampfformate, die klassen-, gegebenenfalls auch klassenstufenbezogen an der jeweils teilnehmenden Schule durchgeführt werden können.



- Die Ausbildung von Schülermentorinnen und Schülermentoren Sport, die Qualifizierung von Schülerinnen und Schülern des Profulfachs Sport und die Ausbildung zu Übungsleiterinnen und Übungsleitern von Schülerinnen und Schülern der Motorikzentren an den Landessportschulen oder anderen außerschulischen Bildungseinrichtungen können auch im Schuljahr 2020/2021 stattfinden. Dabei gelten für die ausrichtenden Sportfachverbände die jeweiligen Hygiene- und Infektionsschutzauflagen an den Ausbildungsstätten.